

Öffentliche Bekanntmachung

69.Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita vom 1. Januar 2016

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK ProVita in seiner Sitzung am 16. Oktober 2024 beschlossenen 69. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2016

mit Bescheid vom 12.11.2024 genehmigt.
(Aktenzeichen: 213-10204#00019#0025)

69. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2016
geltenden Satzung der
BKK ProVita

69. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016

Die Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 11 Höhe der Rücklage wird wie folgt geändert:

„§ 11 Höhe der Rücklage

Die Rücklage beträgt 20 v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.“

Artikel II

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Der Satzungsantrag wurde am 16. Oktober 2024 vom Verwaltungsrat der BKK ProVita beschlossen.

Bergkirchen, den 16.10.2024


Werner Manzinger
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 16. Oktober 2024 beschlossene 69. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass in Artikel II Satz 1 das Wort „Bekanntgabe“ durch „Bekanntmachung“ ersetzt wird, gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17. November 2024
213 – 10204#00019#0025

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag


Antje Domscheit